

Hauptversammlung Deutsche Bank AG am 27. Mai 2021

Eingereichte Fragen

1. Ist es zutreffend, dass die Finanzverwaltung im Zusammenhang mit Cum/Ex Transaktionen und in der Folge der durch das Hessische Finanzgericht veranlassten Strafanzeige eine Haftungsinanspruchnahme der Deutsche Bank AG gemäß § 44 Abs. 5 EStG „wegen der rechtswidrigen Nichteinbehaltung der Kapitalertragsteuer aufgrund der Verrechnung der Ansprüche auf schuldrechtlicher Basis in Kenntnis der Abläufe“ (Anlage 4 zum Protokoll des Finanzausschusses Nr. 19/94, Seite 7) prüft?
 - a. Wenn ja: Warum werden diese Risiken nicht im Geschäftsbericht der Deutsche Bank AG im Zusammenhang mit den Cum/Ex-Transaktionen auf den Seiten 358 und 359 dargestellt? Wie hoch sind die Risiken betragsmäßig? Ist insoweit bereits Risikovorsorge getroffen worden? Ist es schon zu einer Haftungsinanspruchnahme gekommen und in welcher Höhe? Plant die Deutsche Bank AG, Depotkunden in Regress zu nehmen oder nimmt Sie bereits Depotkunden in Regress?
 - b. Wenn nein: Warum wird aus der Sicht der Deutsche Bank AG der vom Hessischen Finanzgericht veranlassten Anzeige (bislang) nicht nachgegangen? Ist in Zukunft noch mit Belastungen zu rechnen, für die Risikovorsorge zu treffen ist?
2. Hält die Deutsche Bank AG die „rechtswidrig[e] Nichteinbehaltung der Kapitalertragsteuer aufgrund der Verrechnung der Ansprüche auf schuldrechtlicher Basis in Kenntnis der Abläufe“ (Anlage 4 zum Protokoll des Finanzausschusses Nr. 19/94, Seite 7) inzwischen ebenfalls für rechtswidrig oder hält sie die Verrechnung von Leerverkäufen mit Kaufaufträgen im Gegensatz zum hessischen Finanzgericht nach wie vor für rechtmäßig? Wenn die Deutsche Bank AG nach wie vor von der Rechtmäßigkeit ausgeht: Wäre es nicht im Sinne der Steuerehrlichkeit, der Rechtsauffassung des Hessischen Finanzgerichts zu folgen?
3. Kann die Deutsche Bank AG ausschließen, nicht mit einem Kaufauftrag verrechnete Leerverkäufe ohne Einbehalt von Kapitalertragsteuer abgewickelt zu haben? Wenn nicht: Wie hoch sind die Risiken und in welchem betragsmäßigen Verhältnis stehen sie zu den Risiken aus von der Verrechnungspraxis betroffenen Geschäften (vgl. Frage 1)? Rechnet die Deutsche Bank AG (auch) insoweit mit einer Haftungsinanspruchnahme gemäß § 44 Abs. 5 EStG, prüft die Finanzverwaltung dies aktuell und ist bereits Risikovorsorge getroffen?
4. Wie viele Mitarbeiter, gegen die im Zusammenhang mit dem unterbliebenen Einbehalt von Kapitalertragsteuer ermittelt wird, sind aktuell noch bei der Deutsche Bank AG beschäftigt? Sind betroffene Mitarbeiter noch in der Steuerabteilung beschäftigt?
5. Zählt die Prüfung der Risiken aus Cum/Ex-Transaktionen zum aktuellen Prüfungsumfang der Abschlussprüfung durch die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („EY“)?
6. Welche Maßnahmen hat die Deutsche Bank AG für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 ergriffen um sicherzustellen, dass in Cum/Ex verwickelte Prüfer von EY nicht in die Beurteilung der Risiken der Deutsche Bank AG im Zusammenhang mit Cum/Ex-Transaktionen eingebunden wurden?
7. Beabsichtigt die Deutsche Bank AG Lehren aus dem Wirecard-Skandal zu ziehen und künftig eine andere Prüfungsgesellschaft als EY zu beauftragen?